

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Juli 1903.

N 29.

Inhalt: 1. **Konfultationen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Staatsaudits Seite 209
2. **Militärwesen:** Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Gesetzes über die Kriegsverleistungen gebildeten Eisenwerkverbände und die hinsichtlich der Kriegsverleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden. 210
3. **Judizialwesen:** Änderungen in dem Verzeichnisse der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen 211
4. **Hof- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Hof- und Steuerstellen; — Ableben eines Stationskontrollieurs 218

5. **Gesetz- und Gewerbewesen:** Neues Verzeichnis der regelmäßigsten Untersuchungen unterzuziehender und den Anforderungen der Rechtskonsultationen entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen 215
6. **Finanzwesen:** Übertragung der Dienstverrichtungen des Kontrollieurs bei der Neubauart des Reichskriegsschatzes 219
7. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend den Fortbezug der Unfallrenten und die Bemäßigung des Anspruchs auf Hinterlassenenrente bei Ausländern 240
8. **Polizeiwesen:** Aufweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 240

1. Konfultationen.

Dem Vizekonsul bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Konstantinopel Grunow ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Busse ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Köhler ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.